

Ordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg

Vom 5. April 2019

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 4, Art. 50, S. 60 ff., v. 23. April 2019)

- Amtliche Lesefassung -

Grundlagen dieser Ordnung sind die Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Mai 2015 und die Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst vom 1. Februar 2000.

Teil I Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Beruf und kirchliche Stellung. (1) Das sakramentale Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Liebesdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45) und alle zum Dienen berufen hat.

(2) Es gibt viele Dienste, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Der Dienst des Diakons setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert: „Denn es ist angebracht, dass Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, (...) durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können“ (Ad gentes 16). Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen gentium 29) dienen.

(3) In dieser Hinsicht ist der Diakonat ein wesentlicher Beitrag in der Sendung der ganzen Kirche (Ratio fundamentalis Nr. 4). In den diözesanen Ausbildungs- und Dienstordnungen muss dies ausdrücklich beachtet werden.

(4) Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen (vgl. Sacrum diaconatus ordinem 22). Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen sowie in der christlichen Gemeinde diakonische Dienste anzuregen und heranzubilden. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die Diakonia Christi zu wecken und wach zu halten.

(5) Von alters her ist der Diakon in allen drei Grunddiensten tätig: im Dienst der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie. Seine besonderen Erfahrungen im caritativen Einsatz bringt er in die Liturgie ein, sie inspirieren seinen Predigt- und Verkündigungsdienst ebenso wie seinen Taufdienst, seine Eheassistenten wie auch seine Aufgabe, zu beerdigen und den Angehörigen beizustehen.

(6) Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Gemeinde bis zum Bistum eingesetzt werden. Für seinen Dienst auf Pfarreiebene ist der Diakon dem Priester verantwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat; für eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm auf regionaler oder diözesaner Ebene übertragen werden, ist er der jeweiligen Leitung verantwortlich.

(7) Der Diakonat wird in der Regel in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt. Über die Übernahme in einen hauptberuflich ausgeübten Diakonendienst entscheidet der Erzbischof.

§ 2 Aufgabenbereiche. (1) Durch seinen Dienst am Nächsten soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. In seiner konkreten Zuwendung erfahren sie die besondere Einladung Christi an die Armen. Der Diakon steht mit seinem Amt dafür ein, dass sich die christliche Gemeinde ihrer Sendung zu den Notleidenden bewusst ist. Zu seinem Auftrag gehören u.a. die konkrete Sorge für Menschen am Rand der Gesellschaft, die Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen und Verbänden im Bereich der Caritas und des Sozialwesens und die Anregung und Begleitung diakonischer Dienste vor allem in der Gemeindecaritas.

(2) Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindemitglieder im Glauben stärken und zum gemeinsamen Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören insbesondere Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen, besonders mit Menschen in geistlicher oder materieller Not, die Seelsorge in seinem diakonalen Einsatzschwerpunkt, Vorbereitungsgespräche zu den Kasualien sowie die Predigt bei Wortgottesdiensten und in der Eucharistiefeier.

(3) Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, dass Gottesdienst und Nächstdienst eine untrennbare Einheit bilden. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben:

- a) die Assistenz in der Eucharistiefeier;
- b) die Spendung der Eucharistie auch außerhalb der Heiligen Messe, insbesondere an Kranke und Sterbende;
- c) die Leitung der Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis;
- d) die Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern.

(4) Aus den zuvor genannten Bereichen ergeben sich für den Diakon je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seiner Tätigkeit, die in seiner Stellenbeschreibung näher umrissen werden.

§ 3 Voraussetzungen für den Dienst. (1) Voraussetzung für den Dienst als Diakon ist die Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden. Dazu müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche sowie kirchenrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein.

(2) Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind:

- a) die Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche,
- b) die aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde,
- c) die Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Vesper gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen, zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes sowie
- d) das Bemühen um ein religiöses Familienleben.

(3) Menschliche Voraussetzungen sind:

- a) die erforderliche körperliche und seelische Gesundheit,
- b) die Bewährung im Beruf,
- c) die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil,
- d) Erfahrungen im diakonalen Bereich,
- e) die Fähigkeit, auf Menschen in materieller oder geistlicher Not zuzugehen,
- f) im Weiteren: Urteilskraft, Wahrnehmung von Verantwortung, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Diensten; ferner die Bereitschaft, ein ausreichendes Zeitkontingent für den Dienst am Nächsten verlässlich zur Verfügung zu stellen.

Bei Verheirateten kommt als weitere Voraussetzung die Bewährung in Ehe und Familie hinzu.

(4) Die fachlichen Voraussetzungen werden durch einen erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien, in pastoral-diakonischen Einsätzen sowie in der Ausbildung und in Fortbildungen erworben. Näheres regelt die Ausbildungsordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg.

(5) Gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen können nur Männer zum Diakonat zugelassen werden. Gemäß can. 1031 CIC gelten für die Aufnahme in den Diakonat folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen:

- a) Das Mindestalter bei der Weihe ist auf 25 Jahre festgelegt (can. 1031 § 1 CIC).
- b) Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein (can. 1031 § 2 CIC); der Erzbischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um bis zu 12 Monate herabsetzen (can. 1031 § 4 CIC).
- c) Voraussetzung für die Weihe Verheirateter ist das schriftliche Einverständnis der Ehefrau (can. 1031 § 2 CIC). Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im Übrigen gelten die Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz.
- d) Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonat darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen hat (can. 1037CIC).
- e) Darüber hinaus gilt, dass die Bewerber bei der Weihe in der Regel nicht älter als 50 Jahre sind.
- f) Bei verheirateten Bewerbern sind beide Ehepartner katholisch. Über Ausnahmen entscheidet der Erzbischof eigens.

§ 4 Ausbildung. Die Hinführung zum Diakonat geschieht durch die theologische und pastoral-diakonische Ausbildung in den Diakonatsbewerberkreisen, die auch der menschlichen und geistlichen Formung dienen. **Das Nähere regelt die¹** Ausbildungsordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg.

§ 5 Erzbischöflicher Beauftragter, Ausbildungsreferent, Geistlicher Begleiter. (1) Der Erzbischof bestellt einen Beauftragten für den Ständigen Diakonat. Dieser ist verantwortlich für die Ausbildung bis zur Weihe und Ansprechpartner für alle Fragen, welche die Ausbildung zum Diakon betreffen. Der Erzbischöfliche Beauftragte muss die Eignung des Bewerbers beurteilen, die Entscheidung über die Zulassung zum Diakonat liegt beim Erzbischof.

(2) Der Erzbischof ordnet dem Erzbischöflichen Beauftragten einen Referenten für die Ausbildung zu. Seine Aufgabe ist die Konzeption, Koordination und Durchführung der gesamten Ausbildung bis zur Weihe.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die rot markierten Wörter wurden nachträglich hinzugefügt.

(3) Ferner bestellt der Erzbischof einen Priester zur geistlichen Begleitung der Diakonatsbewerberkreise. Dieser steht den Bewerbern zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung und gibt dem Diakonatsbewerberkreis Hilfen zur Einführung und Einübung ins geistliche Leben. Zur Stellungnahme über die Eignung zum Diakonatsamt wird er nicht herangezogen.

§ 6 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe. (1) Die Schritte zur Diakonenweihe sind die Aufnahme unter die Bewerber nach der Interessentenphase und einem diakonischen Praktikum, die Beauftragungen zum Lektorat und zum Akolythat und die Aufnahme unter die Kandidaten für die Weihe zum Diakon (Admissio).

(2) Die Interessentenzeit und das diakonische Praktikum dienen der Klärung der Berufung und Eignung. Sie werden durch den Erzbischöflichen Beauftragten, den Ausbildungsreferent und einen dafür beauftragten Diakon begleitet. Der Interessent bringt rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen sowie die erforderlichen Referenzen u.a. des Heimatpfarrers bei. Nach positivem Verlauf der Interessentenzeit und des diakonischen Praktikums empfiehlt der Erzbischöfliche Beauftragte dem Erzbischof die Aufnahme des Interessenten in den Diakonatsbewerberkreis.

(3) Die Diakonatsbewerberkreise haben ein vierfaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Erwerb notwendiger fachlicher Kenntnisse.

(4) Der Erzbischöfliche Beauftragte führt mit den Bewerbern jährlich ein Gespräch. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, ist ihm dies so früh wie möglich mitzuteilen und ggf. über sein Verbleiben im Diakonatsbewerberkreis zu entscheiden.

(5) Nach Bewährung im Diakonatsbewerberkreis schlägt der Erzbischöfliche Beauftragte dem Erzbischof die Bewerber für die Dienste Lektorat und Akolythat vor.

(6) Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Erzbischof auf Vorschlag des Erzbischöflichen Beauftragten die Admissio, die Aufnahme unter die „Kandidaten“.

(7) Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Erzbischof um die Diakonenweihe. Bei Verheirateten ist dem Gesuch die schriftliche Einverständniserklärung der Ehefrau beizufügen. Der Erzbischöfliche Beauftragte schlägt dem Erzbischof die Kandidaten zur Weihe vor. Vor der Weihe erfolgt das Scrutinium durch den Erzbischof.

(8) Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Diakonatsbewerberkreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an den Weiheexerzitien.

§ 7 Berufseinführung. Die Berufseinführung umfasst die ersten beiden Jahre nach der Weihe und wird von der zuständigen Abteilung verantwortet. Sie umfasst in der Regel vier zweitägige Veranstaltungen pro Jahr. Inhalte sind insbesondere Supervision, diakonische Praxis, Gesprächsführung, Homiletik und Liturgik, ferner geistliche Elemente unter Anleitung des geistlichen Begleiters. Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Berufseinführung ist verbindlich. Ferner gehört zur Berufseinführung eine jährliche Evaluation der im Einsatzgespräch getroffenen Vereinbarungen. Daran nehmen der Diakon, ein Vertreter der zuständigen Abteilung und der zuständige Pfarrer teil.

§ 8 Fortbildung. Der Diakon ist zur Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung wird von der zuständigen Abteilung verantwortet. Sie umfasst mindestens einen jährlichen Studientag. Die wesentlichen Elemente sind die Förderung der Spiritualität des Diakons, die Vertiefung und Ergänzung diakonaler Kompetenz, die theologische Fundierung sowie die Vermittlung pastoral-praktischer Befähigungen.

§ 9 Geistliche Begleitung und Exerzitien. Der Erzbischof bestellt für die Diakone einen Priester, der dem einzelnen Diakon und der Gruppe der Diakone als geistlicher Begleiter zur Verfügung steht. Den Diakonen wird empfohlen, jährlich an Exerzitien oder Besinnungstagen teilzunehmen.

§ 10 Berücksichtigung der Familie. Während der Ausbildung und auch nach der Weihe sind die Ehefrau des Diakons und seine Familie in die Begleitung seines Weges einzubeziehen (vgl. Ratio fundamentalis Nrn. 43 und 56; Directorium Nr. 61). Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung soll den Ehefrauen Gelegenheit gegeben werden, an geeigneten Veranstaltungen teilzunehmen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere mit geistlicher Ausrichtung, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen.

§ 11 Diakonenkreise. Im Erzbistum Hamburg werden auf Initiative des Diakonenrats regionale Diakonenkreise gebildet, die sich in der Regel bis zu viermal jährlich treffen. Die Reisekosten hierfür werden im Rahmen der diözesanen Regelung erstattet. Die Diakonenkreise widmen sich der Vertiefung des geistlichen Lebens, des Austauschs von Erfahrungen und dienen der Festigung der Gemeinschaft. Die Kreise können sich eine geistliche Begleitung suchen.

Teil II Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Kapitel Dienstrechtliche Grundlagen

§ 12 Rechtsnatur des Dienstverhältnisses. (1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist ein Klerikerdienstverhältnis. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dienstrechtlich dem Erzbischof als Inkardinationsordinarius, der seinerseits die einem Kleriker zustehenden Rechte, betreffend dienstliche Verwendung, geistliche Begleitung und wirtschaftliche Versorgung, im Rahmen des kirchlichen Rechts zu sichern hat.

(2) Unmittelbarer kirchlicher Vorgesetzter ist die im Ernennungsschreiben genannte Person.

(3) Die Personalakten der Ständigen Diakone werden in der zuständigen Abteilung des erzbischöflichen Generalvikariats geführt. Ein Mitarbeiter der zuständigen Abteilung ist für die Diakone zuständig.

(4) Soweit in diesen Ordnungen auf natürliche Personen Bezug genommen ist, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 13 Anzuwendende Vorschriften. Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Stellung gründet, bestimmt sich insbesondere nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici (CIC), den Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie und den hier folgenden Vorschriften.

§ 14 Beginn des Dienstverhältnisses. (1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe und der damit verbundenen Inkardination. Durch den Empfang der Diakonenweihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in den Klerikerverband des Erzbistums Hamburg.

(2) Mit einem hauptberuflichen Diakon schließt das Erzbistum Hamburg einen zivilrechtlichen Dienstvertrag, der die Pflichten und Rechte aus dem Dienstverhältnis näher regelt, die nach § 13 zu beachten sind.

§ 15 Tätigkeitsformen. (1) Der Ständige Diakon ist im Erzbistum Hamburg in der Regel als Diakon mit Zivilberuf tätig. Daneben gibt es auch Diakone, die hauptberuflich im Erzbistum Hamburg eingesetzt werden.

(2) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des CIC und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt. Der hauptberufliche Ständige Diakon hat Anspruch auf Sustentation gemäß can. 281 §§ 1-2 CIC; er erhält Besoldung und Versorgung gemäß den Bestimmungen der §§ 33 bis 35.

(3) Nebenberuflich wird der Ständige Diakon mit Zivilberuf eingesetzt, der hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf hat gemäß can. 281 § 3 CIC keinen Anspruch auf Sustentation; er erhält daher, auch wenn er seinen Zivilberuf verliert oder aufgibt oder auf Einkünfte verzichtet, aus seinem Dienstverhältnis als Ständiger Diakon mit Zivilberuf weder Besoldung oder Vergütung noch Versorgung.

(4) Der Ständige Diakon mit Zivilberuf und der Ständige Diakon im Ruhestand mitseelsorglichen Aufgaben erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat festgelegt wird.

(5) Der Ständige Diakon mit Zivilberuf ist Pflichtversicherter in der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 16 Änderung der Tätigkeitsformen. (1) Die gemäß § 4 festgelegte Tätigkeitsform kann geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Ständigen Diakon zum Ständigen Diakon mit Zivilberuf als auch vom Ständigen Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Ständigen Diakon. Die Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen.

(2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten des Erzbistums Hamburg, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons. Der Diakon, der vom Erzbistum angefragt wird, vom Zivilberuf in eine hauptberufliche Tätigkeit zu wechseln, muss über die für den Einsatz als Diakon mit Zivilberuf verlangten Qualifikationen hinaus über zusätzliche auf den Einsatz bezogene Qualifikationen verfügen oder sie erwerben. Für die notwendige Qualifizierung sorgt das Erzbistum in Absprache mit dem Diakon.

(3) Über den Wechsel eines Diakons mit Zivilberuf in den hauptberuflichen Diakonat wird im Einzelfall entschieden. Neben den unter der Absatz 2 genannten Bedingungen werden hierbei auch der bisherige diakonische Einsatz, das Alter sowie weitere im Studium und im Zivilberuf erworbene Qualifikationen zur Entscheidung herangezogen.

(4) Ein Diakon mit Zivilberuf, der in den hauptberuflichen Diakonat wechselt, kann entsprechend der pastoralen Erfordernisse sowie der Möglichkeiten des Erzbistums Hamburg und des Ständigen Diakons auch eine Stelle übernehmen, deren Umfang weniger als eine volle Stelle umfasst.

(5) Ein Wechsel vom Einsatz als Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Ständigen Diakon wird in der Regel nicht vor einer dreijährigen Bewährungszeit vorgenommen.

§ 17 Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten. (1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon sind alle Tätigkeiten in gleicher Weise untersagt, die gemäß can. 285 bis 287 CIC (vgl. auch can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen.

(2) Jede Nebentätigkeit des hauptberuflichen Ständigen Diakons bedarf der Genehmigung des Erzbischofs.

(3) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Erzbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr unzulässiger Interessenkollisionen besteht. Jeder beabsichtigte Wechsel des Zivilberufes ist dem Erzbischof rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Dem hauptberuflichen Diakon wie dem Diakon mit Zivilberuf ist es nicht gestattet, in Bezug auf seine dienstlichen Tätigkeiten Bargeld für sich persönlich anzunehmen. Belohnungen und Geschenke darf er nur mit Zustimmung seines Dienstvorgesetzten annehmen; dies gilt insbesondere auch für die Annahme von Begünstigungen durch letztwillige Verfügungen.

§ 18 Ruhestand, Entpflichtung. (1) Das Dienstverhältnis des hauptberuflichen Ständigen Diakons endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Erreichen des staatlichen Renteneintrittsalters.

(2) Nach Erreichung des Renteneintrittsalters des hauptberuflichen Ständigen Diakons entscheidet der Erzbischof oder eine von ihm beauftragte Person über eine Verlängerung des seelsorglichen Auftrags. Die Verlängerung kann befristet werden. Sie kann maximal bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres des hauptamtlichen Ständigen Diakons erteilt werden.

(3) Der hauptberufliche Ständige Diakon kann vor Erreichen des staatlichen Renteneintrittsalters in den Ruhestand versetzt werden, wenn er seinen Dienst nicht mehr ausüben kann. Kraft Auftrag durch den Erzbischof kann er einzelne Dienste weiterhin ausüben.

(4) Der hauptberufliche Ständige Diakon ist nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen des Erreichens der Altersgrenze „Diakon im Ruhestand“ oder „Diakon im Ruhestand mit seelsorglichen Aufgaben“.

(5) Ein Ständiger Diakon mit Zivilberuf, der aus persönlichen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben kann, wird vom Dienst des Diakons entpflichtet.

(6) Im Übrigen finden auch auf den Ständigen Diakon mit Zivilberuf die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 4 sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt.

§ 19 Wechsel des Dienstverhältnisses. (1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß can. 267 bis 270 CIC durch Umkardination in einen anderen Inkardinationsverband gewechselt werden.

(2) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons mit Zivilberuf wird durch dessen zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Ständiger Diakon mit Zivilberuf außerhalb der Inkardinationsdiözese ist so lange nicht zulässig, bis in analoger Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Bischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Umkardination durchgeführt ist. Der Ständige Diakon mit Zivilberuf teilt dem Erzbischof den zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Bischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Erzbischof informiert seinerseits den Bischof des neuen Wohnsitzes des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Beide Bischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Ständigen Diakons eine Regelung über den Dienst des Ständigen Diakons mit Zivilberuf. Der Bischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang zu ermöglichen, den er im Erzbistum Hamburg hatte.

§ 20 Beendigung des Dienstverhältnisses. (1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes.

(2) Der Ständige Diakon verliert gemäß Can. 290 CIC den Klerikerstand durch die kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe oder die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

(3) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Vorschriften der Kirchliche Dienstvertragsordnung (DVO) in der jeweils geltenden Fassung über die Kündigung von Dienstverhältnissen entsprechend.

2. Kapitel. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 21 Ernennung. (1) Dem Ständigen Diakon wird durch ein schriftliches Ernennungsdekret des Erzbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Im Ernennungsdekret werden Tätigkeitsform und Aufgabe des Ständigen Diakons angegeben sowie der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt.

(2) Bei einem Ständigen Diakon mit Zivilberuf ist für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit zu berücksichtigen. In der Regel ist das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf die jeweilige Pfarrei, in der er seinen Wohnsitz hat. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe einvernehmlich mit dem Weihelikandidaten, dem Personaleinsatzreferent und dem zukünftigen kirchlichen Vorgesetzten geklärt werden.

§ 22 Versetzung. (1) Hauptberufliche Ständige Diakone wie Diakone mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist aus pastoralen Erfordernissen wie aus personenbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören. Ein Versetzungswunsch ist dem Erzbischof rechtzeitig vorzutragen.

(2) Bei einer Versetzung sind die familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons, bei einem Ständigen Diakon mit Zivilberuf darüber hinaus die berufliche Situation zu berücksichtigen.

(3) Bei der Versetzung des Ständigen Diakons mit Zivilberuf aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb des Erzbistums Hamburg kann aufgrund der pastoralen Erfordernisse der bisherige Aufgabenbereich geändert werden.

(4) Das schriftliche Versetzungsdekret enthält die gleichen Angaben wie das Ernennungsdekret.

§ 23 Stellenbeschreibung. (1) Zusammen mit dem Ernennungsdekret oder dem Versetzungsdekret ist dem Ständigen Diakon eine Stellenbeschreibung gemäß den drei Grunddiensten zu geben.

(2) Diese Stellenbeschreibung ist zwischen dem Ständigen Diakon, seinem kirchlichen Vorgesetzten und dem Erzbischof oder einer von ihm beauftragten Person zu vereinbaren. Sie soll insbesondere die Schwerpunkte des Einsatzes benennen.

(3) Aufgrund veränderter pastoraler Notwendigkeiten kann eine Veränderung der Stellenbeschreibung des Ständigen Diakons erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Ständigen Diakons alle erheblichen Umstände, wie insbesondere persönliche Fähigkeiten und Möglichkeiten, familiäre Situation, Wohnungsfrage, nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 24 Amtseinführung. Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in sein Einsatzgebiet durch den kirchlichen Vor-gesetzten in geeigneter Weise eingeführt.

§ 25 Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer, Ausstattung. (1) Der Ständige Diakon im Hauptberuf, der in einer Pfarrei zum Einsatz kommt, soll innerhalb dieser Pfarrei wohnen, gegebenenfalls in einer vorhandenen Dienstwohnung. Eine solche kircheneigene Wohnung kann zum ortsüblichen Mietzins zur Verfügung gestellt werden; die Mietnebenkosten sind vom Ständigen Diakon zu tragen.

(2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon können Wohnort und Dienstwohnung zugewiesen werden. In diesem Fall findet die jeweils geltende Dienstwohnungsordnung des Erzbistums Anwendung.

(3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon ist von der Pfarrei oder der kirchlichen Einrichtung, in deren Dienst er steht, ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.

(4) Sofern der Aufgabenbereich und die örtliche oder familiäre Situation es erfordern, ist dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf bei Bedarf ein Besprechungszimmer zur Nutzung oder Mitbenutzung bereitzustellen.

§ 26 Zeitliche Gestaltung des Dienstes. (1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist zwischen dem hauptberuflichen Ständigen Diakon, dem kirchlichen Vorgesetzten und dem Erzbischof oder einer von ihm beauftragten Person festzulegen. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Das Wohl der Ehefrau und der Kinder des Ständigen Diakons müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden.

(2) Für Ständige Diakone mit Zivilberuf ist das zeitliche Ausmaß des Dienstes entsprechend Absatz 1 abzusprechen.

(3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein dienstfreier Samstag und Sonntag im Monat. Die freien Tage sind unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem hauptberuflichen Ständigen Diakon vom kirchlichen Vorgesetzten festzulegen.

§ 27 Fortbildung. (1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet. Die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß can. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienstzeit des Ständigen Diakons. Näheres regeln die Förderrichtlinien für Exerzitien des Erzbistums Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die berufliche Fortbildung des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Vorschriften der Ordnung für Dienstverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Für den Ständigen Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er teilnehmen kann, ohne dafür über Gebühr die ihm im Rahmen seines Zivilberufes zustehende Urlaubszeit einsetzen zu müssen.

§ 28 Urlaub. (1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein jährlicher Urlaub entsprechend den Vorschriften der Kirchliche Dienstvertragsordnung (DVO) für Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung zu. Für Erholungs- und Freizeitveranstaltungen im Dienst der Seelsorge gilt eine diözesane Regelung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für den Ständigen Diakon mit Zivilberuf richtet sich die Zeit der Abwesenheit von seinem Aufgabenbereich nach der ihm aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit.

§ 29 Zusammenarbeit. (1) Der Ständige Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.

(2) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Ständigen Diakonen und sonstigen Mitarbeitern im pastoralen Dienst erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabenbereiche sowie des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastorkonzepts.

(3) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der Ständige Diakon teil. Dienstbesprechungen sollen regelmäßig so angesetzt werden, dass der Ständige Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit daran teilnehmen kann.

(4) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen, soweit das mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

§ 30 Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst. Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

§ 31 Diakonenkreis, Standesvereinigung. (1) Der Ständige Diakon soll an den Zusammenkünften des Diakonenkreises teilnehmen, dem er zugeordnet ist, und zum Leben dieses Kreises beitragen.

(2) Der Ständige Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen gemäß can. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.

§ 32 Beschwerden, Konfliktlösung. (1) Meinungsverschiedenheiten sollen gütlich beigelegt werden.

(2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem betroffenen Ständigen Diakon Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird eine Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Ständigen Diakons beigefügt werden.

(3) Der Ständige Diakon hat nach Maßgabe der Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung ein Recht auf Einsicht in seine Personalakten.

(4) Das Verfahren im dienstrechtlichen Konfliktfall zwischen einem Ständigen Diakon und seinem Vorgesetzten wird durch Bestimmungen des CIC und die sonstigen kirchenrechtlichen Vorschriften geregelt.

3. Kapitel

Vergütung, Versorgung und sonstige Bezüge des hauptberuflichen Ständigen Diakons

§ 33 Eingruppierung, Vergütung, Sozialversicherung, Sozialbezüge. (1) Die Vergütung eines hauptberuflichen Ständigen Diakons erfolgt entsprechend den Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung. Die Eingruppierung richtet sich nach der Entgeltgruppe 10 DVO oder der diese ersetzende Entgeltgruppe.

(2) Diakone, denen nach Berufserfahrung, bei Vorliegen der dafür notwendigen Aus- und Fortbildungsvoraussetzungen und bei pastoraler Notwendigkeit überwiegend kategoriale Aufgabenbereiche analog der entsprechenden Nummer des Statuts der Pastoralreferenten übertragen werden, mit einer Stelle, die mit einer diözesanen und herausragenden Verantwortung versehen ist, sofern die Stellenbeschreibung eine entsprechende Bewertung ergibt und der Stelleninhaber die dafür erforderliche Zusatzqualifikation nachweisen kann, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Entgeltgruppe 11 DVO oder der diese ersetzende Entgeltgruppe.

(3) Im Übrigen finden die für Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg geltenden Vorschriften Anwendung.

(4) Für den Fall, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung wegfällt, ist der hauptberufliche Ständige Diakon verpflichtet, eine ausreichende Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld für sich und seine Familienangehörigen abzuschließen und dies dem Erzbischöflichen Generalvikariat nachzuweisen. Er erhält entweder unter den Voraussetzungen des § 257 Sozialgesetzbuch V oder des § 61 Sozialgesetzbuch XI einen Beitragszuschuss vom Erzbistum.

§ 34 Beihilfen. Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen entsprechend den Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35 Versorgung. Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des hauptberuflichen Ständigen Diakons erfolgt entsprechend den Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36 Krankenbezüge. Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon werden im Falle einer durch Unfall oder durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuss entsprechend den Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 37 Sterbegeld. Für die Gewährung eines Sterbegeldes beim Tod des hauptberuflichen Ständigen Diakons gelten die Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 38 Umzugskosten. Im Falle einer Versetzung erfolgt die Umzugskostenvergütung des hauptberuflichen Ständigen Diakons entsprechend den Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 39 Mietzuschuss. Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält einen Mietzuschuss entsprechend der Regelung über die Gewährung eines Mietzuschusses an Mitarbeiter im pastoralen Dienst in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und -referenten festgelegten Sätzen.

§ 40 Reisekosten. Reisekosten werden für Dienstreisen erstattet, die zur Erfüllung der dem Ständigen Diakon übertragenen dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Reisekostenerstattung erfolgt entsprechend den Vorschriften der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 41 Beschäftigungs- und Dienstzeiten. Die Ermittlung der Beschäftigungs- und Dienstzeiten des hauptberuflichen Ständigen Diakons erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften der DVO in der jeweils geltenden Fassung, jedoch mit der Maßgabe, dass im öffentlichen Dienst geleistete Vordienstzeiten nicht berücksichtigt werden.

§ 42 Sonstiges Dienstrecht. Soweit die oben unter § 13 genannten Rechtsgrundlagen und die hier vorliegende Ordnung keine erschöpfenden Regelungen enthalten, gelten analog die für

Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg geltenden Vorschriften, soweit sie mit einem Klerikerdienstverhältnis vereinbar sind.

§ 43 Inkrafttreten. Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 2, Art. 15, S. 13 ff., v. 15. Februar 2008) außer Kraft.

Hamburg, den 5. April 2019

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -